

## QUALITÄTSVERBESSERUNG DER GASTRONOMIEBETRIEBE IM LÄNDLICHEN RAUM

<b>Warum</b> wird gefördert?	Die zins- und kostenfreie Bereitstellung von Kreditmitteln bis zu 300.000,00 Euro im Einzelfall soll einen Impuls für unternehmerische Investitionen setzen und zu einer Steigerung der betrieblichen Wettbewerbsfähigkeit, Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen und zur gastronomischen Versorgung im ländlichen Raum beitragen.
<b>Wer</b> wird gefördert?	Förderungsnehmer können physische oder juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des Handelsrechts sein, die einen Gastronomiebetrieb (ÖNACE 56.10-1 Restaurants und Gaststätten sowie ÖNACE 56.10-3 Cafehäuser) rechtmäßig selbständig betreiben, Kleinunternehmen bzw. kleine Unternehmen mit max. 50 Mitarbeitern sind und über eine Betriebsstätte in Österreich verfügen.  Von der Förderung ausgenommen sind Gastronomiebetriebe in Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohner.
<b>Was</b> wird gefördert?	Materielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen, die mit einem ERP-Kleinkredit finanziert werden.  Zu den förderbaren Investitionsschwerpunkten zählen Küchenausgestaltungen, Sanitäreinrichtungen, Gastraumausstattungen (inkl. pauschalisierte Verbrauchsgüter) und Gastraumaußenbereiche (Fassadengestaltungen, Schanigarten, Markisen,...)  Investitionen in Gastronomiebetriebe, die eine suboptimale Betriebsgröße, eine geringe Qualität der Dienstleistung oder eine überwiegend system-gastronomische Angebotspalette aufweisen, sind nicht förderbar.
<b>Wie</b> wird gefördert?	Basis der Förderung ist ein ERP-Kleinkredit mit kurzer Laufzeit (0,5 Jahre Ausnützungszeit, 1 Jahr tilgungsfrei + 5 Jahre Tilgung) in Höhe von 10.000,00 Euro bis 300.000,00 Euro gemäß aws erp-Kleinkreditprogramm. Die Förderung des Bundes nach diesen Richtlinien besteht in der Übernahme der Einmalkosten für die Gewährung des ERP-Kleinkredits (0,9%) und des gesamten Zinsendienstes (mit Stand 31. Juli 2016: 0,50% fix für 0,5 Jahre Ausnützungszeit und 1 Jahr tilgungsfrei sowie 0,75% fix für 5 Jahre Tilgungszeit). Das geförderte Unternehmen erhält somit ein über die gesamte Laufzeit kreditkostenfreies Darlehen.  Weiters besteht die Möglichkeit der Gewährung einer Bundeshaftung gemäß Punkt 4.1.8 der Richtlinie des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2014-2020 mit einer Haftungsquote von bis zu 80%. Im Fall einer positiven Erledigung werden die entsprechende Haftungsprovision (0,8% p.a.) und die Bearbeitungsgebühr (1,0% p.a.) ebenfalls vom Bund getragen.
<b>Wann</b> wird gefördert?	Diese Förderungsaktion gilt ab 1.9.2016, wobei die Antragstellung mit 30.06.2017 bzw. mit Ausschöpfung der budgetären Mittel befristet ist. Die für eine Förderungsentscheidung erforderlichen Unterlagen sind bis sechs Monate nach Antragstellung nachzureichen.  Das geförderte Projekt ist bis spätestens 30.6.2018 durchzuführen und zu bezahlen. Die Projektkostenabrechnung anhand eines Verwendungsnachweises über die angefallenen Projektkosten ist bis 30.9.2018 vorzulegen.
<b>Wer</b> fördert?	Der Förderungsantrag ist bei der Österreichischen Hotel- und Tourismus GesmbH einzureichen. Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT) Parkring 12 a, 1011 Wien Telefon: 01/51530 E-Mail: oeht@oeht.at Internet: www.oeht.at
<b>Weiteres</b>	Nicht förderbare Kosten sind u.a. Grundstücke, Finanzierungskosten und Betriebsabgänge, Finanzanlagen, aktivierte Eigenleistungen, gebrauchte und leasingfinanzierte Wirtschaftsgüter und Personalkosten.